

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Privat- und Internetverkauf

Preise und AGB`s für Fachbetriebe unter Händler LogIn mit Passwort

I. Vertragsbestimmungen

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Lieferung und/oder der Einbau eines Steuercomputers oder Zusatzsteuergerätes zum Anschluss an die Motorelektronik-/ Steuerung, - nachfolgend „Kfz“ genannt - und die Übertragung der Nutzungsrechte der dazugehörigen Software - nachfolgend „Programm“ genannt. Der Auftrag umfasst den Verkauf und/oder Einbau des Gerätes und die Überlassung des auf dem Gerät vorinstallierten Programmes an den Auftraggeber.

Der Leistungs- und Funktionsumfang des gelieferten Gerätes und des damit überlassenen Programmes bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Verbrauch, Kapazität, Veränderung des Abgasverhaltens, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind abhängig von der vom Auftraggeber spezifischen Situation und sind ausdrücklich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für individuell Auftraggeber Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen, wie zum Beispiel den Motorsport. Die angebotenen Leistungsdaten sind ca. Werte und beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Auftrages, die Angaben dienen allein zu Vergleichszwecken zwischen verschiedenen Fahrzeugtypen. Je nach Modell, Motorstärke, Fahrweise und Straßenbedingung sind Treibstoffeinsparungen bis 15 % möglich. Soweit verfügbar sind Teilegutachten der Lieferung beigelegt, der Fahrzeughalter hat allerdings die Abnahme nach § 19/2 (21) StVZO selbst zu veranlassen. Gegen Auftrag und Kostenersatz übernimmt die I-Tech GmbH die Begutachtung nach § 19/2.

2. Der Auftraggeber hat unter Beachtung der Herstellerhinweise das nicht ausschließliche Recht, die Programme in unveränderter Form auf den Geräten, auf denen die Programme vorinstalliert sind, durch ganzes oder teilweises Laden oder Abladen zu nutzen. Der Auftraggeber darf von den Programmen weder eine Sicherungskopie noch eine weitere Verwendungskopie erstellen. Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, an dem Programm Änderungen vorzunehmen. Benutzerhandbücher und anderes überlassenes schriftliches Material dürfen nicht vervielfältigt werden.

Verstößt der Auftraggeber gegen eine Bestimmung, so kann der Auftragnehmer das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass die Lizenzgebühr für die Programme und der Kaufpreis für das Gerät rückerstattet wird. Das Programm und das Gerät dürfen einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer und unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts des Auftraggebers an Dritte veräußert oder verschenkt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte sich mit der Weitergeltung der Nutzungsbestimmungen einverstanden erklärt. Im Fall der Weitergabe sind dem Dritten das Programm (nebst vorhandenen früheren Programmversionen) auf dem vorhandenen Gerät zu überlassen.

II. Auftragsabwicklung - Lieferung:

1. Aufträge zur Lieferung an Privatpersonen werden grundsätzlich fernschriftlich bestätigt. Bei telefonischen Bestellungen, oder Bestellungen über das Internet ist der Auftrag vom Auftraggeber auf der Auftragsbestätigung mit Unterschrift zu bestätigen und an die I-Tech GmbH zurückzusenden (Fax - E-Mail oder postalisch). Mit der Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber ist der Auftrag verbindlich und kann nur noch bei einer berechtigten Reklamation oder beiderseitigem Einverständnis rückgängig gemacht werden. Bei einer Reklamation ist grundsätzlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung vereinbart.

2. Aufträge im Versandverkauf werden nur gegen Vorkasse oder mit Nachnahme geliefert, Lieferung auf Rechnung ist möglich bei Vorlage einer Kopie von einer gültigen Kredit- oder EC Karte, Lieferung auf Rechnung ist ferner möglich, wenn der Auftraggeber (Kunde) gleichzeitig mit der Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30 % auf die Auftragssumme leistet. Die Lieferung wird erst nach Eingang der Vorkasse oder Anzahlung ausgeführt.

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung und/oder Einbaus der Ware ausgestellt, eine Valutierung ist grundsätzlich ausgeschlossen, die Rechnungen sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Ausnahmen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Preises bzw. der Vergütung in Verzug, kann der Auftragnehmer die Herausgabe des Gerätes, für das Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen. Wird die Erfüllung des verbindlichen Auftrages vom Auftraggeber (Kunden) unmöglich gemacht, kann die I-Tech GmbH eine Kostenpauschale in Höhe von 30 % des Auftragswertes verlangen, ohne Nachweis über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

3. Der Auftraggeber bestätigt, dass er über die Risiken der Leistungssteigerung ausführlich informiert wurde. Insbesondere darüber, dass der Haftpflichtversicherer über die Leistungssteigerung zu benachrichtigen ist und dass er bei Unterlassen dieser Benachrichtigung unter Umständen gegen den Versicherungsvertrag verstößt. Des Weiteren wurde der Auftragnehmer darüber belehrt, dass das Fahrzeug u. U. durch die Leistungssteigerung eine geringfügig höhere Endgeschwindigkeit erreicht bzw. eine stärkere Beschleunigung aufweist. Der Auftraggeber hat sich deshalb langsam an die neue Leistung seines Fahrzeugs heranzutasten. Insbesondere soll der Auftraggeber die Geschwindigkeitszulassung seiner Reifen beachten. Eine Nichtbeachtung kann zu einem schwerwiegenden Reifenschaden und/ oder Unfall führen. Zusätzlich wurde der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass nach dem Einbau das der Lieferung beigelegte Teilegutachten (soweit vorhanden und vereinbart) nach §19/2 (21) für eine Begutachtung (neue ABE) mit dem Fahrzeug einem Sachverständigen vorgeführt werden muss. Die Begutachtung muss entsprechend den Zulassungsbedingungen bei der örtlichen Zulassungsstelle für eine Umschreibung vorgelegt werden.

Kann ein Teilegutachten bei der Lieferung nach beigelegt werden, übernimmt die Firma I-Tech GmbH gegen Auftrag und Kostenersatz die Abnahme und Begutachtung, die Begutachtung und die Abwicklung ist aber nicht Bestandteil des Liefervertrages (siehe auch I-1 der AGB).

Der Auftraggeber erklärt, dass er diese Hinweise gelesen und verstanden hat und trotz der eventuell auftretenden Folgewirkungen der Leistungssteigerung den Erwerb und/oder den Einbau des Steuergerätes mit Unterschrift und Rücksendung der Auftragsbestätigung ausdrücklich wünscht.

III. Mangelrüge - Gewährleistung - Garantie:

1. Bei Mängeln an dem Gerät, die innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe infolge eines vor der Übergabe liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung Gewähr. Wird trotz wiederholter Versuche ein Mangel an dem Gerät nicht durch Nachbesserung oder Neulieferung innerhalb angemessener Frist beseitigt, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Preisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das überlassene Programm die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Der Anspruch auf Garantie für Programm- und Materialfehler endet 24 Monate nach der Übergabe und Einbau der Programme bzw. des Gerätes.

Treten während dieser Frist Fehler an dem Programm auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, bleibt das Recht des Kunden zur Vergütungsherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Gerät selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass diese Änderungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Die Gewährleistung entfällt, auch wenn der Auftraggeber in Bezug auf die genannten Fahrzeugdaten falsche Angaben gemacht hat. Die vorstehende Regelung enthält abschließend die Gewährleistung für das Gerät und die Software und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Bei Fahrzeugen die eine höhere Laufleistung als 80 KM aufweisen oder deren Herstellung länger als neun Monate vor Einbau des Steuergerätes zurück liegt erstreckt sich die Gewährleistung ausschließlich auf den richtigen Einbau des Steuergerätes, soweit der Einbau durch die I-Tech GmbH gemacht wurde, sowie auf das Steuergerät selbst. Für Schäden, die durch die Benutzung des Steuergerätes entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Dies gilt insbesondere für die in Abs. II Nr. 2 genannten Nebenfolgen der Leistungssteigerung.

2. Der Auftragnehmer haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nach den Regeln der Gesetze und dieses Vertrages nur für vorsätzliches Handeln. Er haftet auch bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder seiner Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Unberührt hiervon bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und die Haftung beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

Für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, besteht eine Haftungsbegrenzung in Höhe der Versicherungsleistung des Haftpflichtversicherers. Dies gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.

3. Sämtliche vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Abnahme der Lieferung und des Einbaus. Die Haftung ist vollständig ausgeschlossen, sofern ein Mangel oder ein Schaden seine Ursache darin hat, dass bei dem Einbau des Gerätes ein vom Auftraggeber angewiesenes Material verwendet oder auf Anweisung des Auftraggebers ein bestimmter Subunternehmer zugezogen worden ist oder der Schaden auf einer oder mehrere in der Belehrung genannten Nebenfolgen der Leistungssteigerung beruht. Die Haftung ist weiterhin vollständig ausgeschlossen, wenn das Gerät vom Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten aus- und in anderes Kfz eingebaut wird.

4. Auf das Gerät leistet der Auftragnehmer eine Garantie über einen Zeitraum von 24 Monaten. Die Garantie umfasst die kostenlose Lieferung eines neuen Gerätes bei Vorliegen von Fehlern in Bezug auf das Material, die Software und die Funktion des Gerätes. Nicht von der Garantie erfasst sind der Aus- und Einbau des Gerätes, Beweissicherungskosten, Mangelschäden, Mangelfolgeschäden und Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen oder unautorisierten Einbaus, Schäden aufgrund Verwendung im Motorsport bzw. unsachgemäßen Gebrauchs des Gerätes.

Die Garantie erlischt bei Einbau des Gerätes in Fahrzeuge, die für den Einbau nicht freigegeben sind, bei Veränderung der Software sowie bei Einbau, Umbau oder Reparatur durch eine hierfür nicht autorisierte Person. Weiterhin besteht keine Garantie für eine bestimmte Leistungssteigerung und für eine Leistungssteigerung über den gesamten Drehzahlbereich hinweg.

Eine Garantie oder eine Haftung für Mangelschäden bzw. Mangelfolgeschäden besteht nicht. Insbesondere werden keine Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges zum nächsten autorisierten Händler, keine Ersatzfahrzeugkosten oder Nutzungsausfallkosten oder sonstige Kosten die im Zusammenhang mit einem Garantieschaden stehen übernommen.

5. Der Auftraggeber, der das Gerät und Programm weiter veräußert oder in Fahrzeuge von Dritten einbaut, hat gegenüber dem Auftragnehmer keine weiterreichenden Ansprüche. Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten für Mangelschäden oder Mangelfolgeschäden, die einem Dritten durch Fehlfunktion oder Fehlern des Gerätes als auch der Software entstehen. Hierunter fallen insbesondere Beweissicherungskosten, Verbringungskosten, Nutzungsausfall- oder Ersatzwagenkosten als auch alle weiteren Folgekosten, die durch einen Fehler am Gerät oder der Software bei einem Dritten bestehen. Die vorgenannten Regelungen beziehen sich nicht auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV: Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die jeweils neueste Version der Programme. Eine Verpflichtung zur Durchführung oder Bereithaltung von Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Programme besteht ausdrücklich nicht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform-Klausel kann ihrerseits nur schriftlich aufgehoben werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

3. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der I-Tech Systemtechnik GmbH. Diese Bedingungen sind mit ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Vertragsbedingungen.